

Sitzung vom 17. Januar 2018

**41. Interpellation (Übersicht über die auf «Carlos» zurückgehenden Massnahmen und Kosten)**

Die Kantonsräte Stefan Schmid, Niederglatt, Jürg Sulser, Otelfingen, und Beat Huber, Buchs, haben am 27. November 2017 folgende Interpellation eingereicht:

Im Herbst 2014 machte ein Angestellter der Justizdirektion in leitender Funktion medial auf einen jungen Mann aufmerksam, der seither unter dem Pseudonym «Carlos» regelmässig die Schlagzeilen beherrscht.

«Carlos» hat seither zahlreiche Institutionen, Massnahmen, Settings, Anstalten, Betreuungen, Boxtrainings und dergleichen durchlaufen und in Anspruch genommen.

In diesem Sinne wird um eine Zusammenfassung der bisher angefallenen Massnahmen, deren beabsichtigten Ziele, deren Wirksamkeit und deren Kosten für die Allgemeinheit (Steuerzahler, Krankenkassenprämienzahler etc.) gebeten.

1. Welche Behörde hat «Carlos» von wann bis wann in welche Institutionen, Massnahmen, Settings, Anstalten, Betreuungen etc. geschickt?
2. Welche Ziele (psychologische Abklärung, Strafe, Sicherheit, Resozialisierung, Therapie etc.) lagen jeweils diesen Anordnungen zugrunde?
3. Inwiefern wurden diese Ziele jeweils erreicht?
4. Auf welche Höhe beläuft sich jeweils eine Einheit dieser Massnahmen (Tag pro Gefängnis-Aufenthalt, Stunde beim Psychiater, Kampfsportlektion, Privatlehrer etc.)?
5. Welche gesamthaften Kosten sind durch alle Massnahmen und Anordnungen betreffend «Carlos» angefallen?
6. Welche Sozialhilfeleistungen oder Taschengelder, Entschädigungen oder dergleichen (inkl. Wohnungskosten und Sozialversicherungsbeiträge) hatte «Carlos» in den jeweiligen Zeitabschnitten jeweils erhalten?

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern  
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Interpellation Stefan Schmid, Niederglatt, Jürg Sulser, Otelfingen, und Beat Huber, Buchs, wird wie folgt beantwortet:

Der Regierungsrat äusserte sich zu den Massnahmen und Kosten im «Fall B. K.», auch bekannt als «Fall Carlos», bis November 2013 in der Beantwortung der Interpellation KR-Nr. 269/2013 betreffend Groteske Blüten des Jugendstrafvollzugs und der Anfrage KR-Nr. 271/2013 betreffend Vorgehen der Jugendanwaltschaft im Fall Carlos. Die nachfolgenden Ausführungen betreffen die Zeit ab Dezember 2013.

Zu Fragen 1, 4 und 5:

Unter Berücksichtigung der Informationsinteressen der Öffentlichkeit, des Persönlichkeitsschutzes der betroffenen Person, des Interesses an der Durchführung eines störungsfreien Strafverfahrens und Strafvollzugs und auch mit Blick auf das Amtsgeheimnis können zur Unterbringungssituation von B. K. in der Zeit vom 1. Dezember 2013 bis 31. Dezember 2017 folgende Angaben gemacht werden:

B. K. war jugendstrafrechtlich ab Dezember 2013 insgesamt 89 Tage in einem kantonalen Massnahmenzentrum untergebracht (Tarif: Fr. 460 pro Tag). Danach wurde er rund sieben Monate in einer sozialpädagogischen Institution platziert (Kosten: insgesamt rund Fr. 115000). Zusätzlich fielen Fr. 2800 für eine ambulante Therapie an. Von Oktober 2014 bis April 2015 befand sich B. K. sechs Tage im Polizeigefängnis (Tarif: Fr. 176 pro Tag) und anschliessend 170 Tage in der Jugendabteilung eines kantonalen Gefängnisses, zunächst in Untersuchungshaft und hernach im Strafvollzug (Tarif: Fr. 341 pro Tag).

Im März und April 2016 wurde B. K. insgesamt fünf Tage in Polizeihaft genommen. Vom 4. April 2016 bis 31. Dezember 2017 war B. K. ununterbrochen unter verschiedenen Titeln (Untersuchungshaft, vorzeitiger Strafantritt, Strafvollzug) wie folgt inhaftiert: 284 Tage weilte er in verschiedenen kantonalen Gefängnissen (Tarif: Fr. 176 pro Tag). 33 Tage befand er sich in der Jugendabteilung eines kantonalen Gefängnisses (Tarif: Fr. 400 pro Tag) und 56 Tage in der Sicherheitsabteilung eines anderen Gefängnisses (Tarif: Fr. 500 pro Tag). In einer kantonalen Justizvollzugsanstalt war B. K. insgesamt 155 Tage im Strafvollzug (davon 68 Tage in der Sicherheitsabteilung, Tarif: Fr. 531 pro Tag, und 87 Tage in einer anderen Spezialabteilung, Tarif: Fr. 406 pro Tag). Es folgten 21 Tage in der Sicherheitsabteilung einer kantonalen spezialisierten psychiatrischen Klinik (Tarif: Fr. 1352 pro Tag) und anschliessend 99 Tage in der Sicherheitsabteilung einer ausserkantonalen Justizvollzugsanstalt (Tarif: Fr. 650 pro Tag).

Bei den Kosten der kantonalen Vollzugseinrichtungen (alle Gefängnisse, Justizvollzugsanstalten und Massnahmenzentren) – wie auch bei der psychiatrischen Klinik – handelt es sich um standardisierte Regelkosten und Taxen, die bei jedem Anstaltsinsassen bzw. Untersuchungshäftling anfallen, es sind hier aber keine Sonderkosten für B.K. entstanden. Es geht hierbei um eine rein rechnerische Zuweisung bzw. theoretische Kostenübertragung auf den Insassen B.K. Diese rechnerischen Kosten werden als feste Personal- und Infrastrukturkosten – Sockelkosten – stets vorgehalten und entstehen insofern losgelöst von einem bestimmten Insassen bzw. wären auch ohne diesen entstanden. Anders verhält es sich bei einer jugendstrafrechtlichen Platzierung in einer sozialpädagogischen Institution. Solche Kosten für eine sehr intensive sozialpädagogische Eins-zu-eins-Betreuung fallen für den konkreten Fall an. In den ausgewiesenen Kosten für die Unterbringung von B.K. in der sozialpädagogischen Einrichtung (Fr. 115000) sind sämtliche Kosten für Wohnen, Betreuung, Verpflegung, Schule, Transport, Versicherungen, Supervision usw. enthalten. Weitere durch B.K. verursachte Kosten sind die folgenden zu erwähnen: 2014 fielen im Massnahmenzentrum für den Betrieb einer Sitzwache Fr. 6753 und 2017 für durch Mitarbeitende der Kantonspolizei Zürich begleitete Spaziergänge im Hochsicherheitstrakt der psychiatrischen Klinik Fr. 22320 an.

Einweisende Behörde bei den jugendstrafrechtlichen Massnahmen (vorsorgliche Unterbringungen) ist die Jugendanwaltschaft und beim (vorzeitigen) Strafvollzug das Amt für Justizvollzug gestützt auf rechtskräftige Entscheide einer Staatsanwaltschaft oder eines Strafgerichts. Für die vorläufige Festnahme im Polizeigefängnis ist die Polizei zuständig, Untersuchungshaft ordnet die Staatsanwaltschaft bzw. das Zwangsmassnahmengericht hat.

Zu Frage 2:

Pfeiler des Jugendstrafrechts sind der Schutz und die Erziehung der oder des Jugendlichen. Mit dem Vollzug von jugendstrafrechtlichen Schutzmassnahmen und Strafen sollen bei der oder dem betroffenen Jugendlichen Rückfälle vermieden, die soziale Integration gefördert und die Eigenverantwortung gestärkt werden. Diese Ziele galten auch bei der bei B.K. angeordneten Schutzmassnahme, die vom 1. Dezember 2013 bis 30. September 2014 dauerte (vgl. Beantwortung der Fragen 1, 4 und 5).

Die jeweils durch die Staatsanwaltschaft bzw. das Zwangsmassnahmengericht angeordneten Untersuchungshaft dienen der Sicherung des jeweiligen Untersuchungsverfahrens.

Am 6. März 2017 verurteilte das Bezirksgericht Zürich B.K. zu 18 Monaten Freiheitsstrafe (unter Anrechnung der bereits durch Haft und vorzeitigen Strafantritt erstandenen 342 Tage). Der Strafvollzug bezweckt

allgemein die Bestrafung der Täterin oder des Täters für die begangenen Straftaten und die erfolgreiche Wiedereingliederung der oder des Verurteilten in die Gesellschaft. Bei B. K. bestand das Ziel insbesondere darin, mit Blick auf den personenbezogenen Veränderungsbedarf das Problembewusstsein und die Veränderungsbereitschaft zu fördern. Hierdurch hätte erreicht werden sollen, B. K. für eine längerfristige delikt- und persönlichkeitsorientierte Therapie auf freiwilliger Grundlage zu motivieren. Im Weiteren wurde mit Blick auf den umweltbezogenen Veränderungsbedarf versucht, B. K. auf die zukünftige Wohn- und Unterbringungssituation sowie Arbeits- oder Ausbildungssituation der Realität entsprechend vorzubereiten und seine diesbezügliche Selbstständigkeit und Verantwortungsübernahme zu fördern.

Zu Frage 3:

In Bezug auf die jugendstrafrechtliche Schutzmassnahme ist festzuhalten, dass die Entwicklung und Reifung von B. K. noch nicht abgeschlossen war. Die Wirkung der Schutzmassnahme ist daher schwer zu beantworten. Die nach Erwachsenenstrafrecht ausgefallte Freiheitsstrafe von 18 Monaten verbüsste B. K. vollständig.

Zu Frage 6:

B. K. bezog während des Aufenthalts in der sozialpädagogischen Institution (Februar bis September 2014) ein Taschengeld von Fr. 40 pro Woche. Diese Ausgaben sind in den erwähnten Gesamtkosten von Fr. 115020 (vgl. Beantwortung der Fragen 1, 4 und 5) enthalten. Im Hochsicherheitstrakt der psychiatrischen Klinik Rheinau (Juni/Juli 2017) erhielt B. K. ein Taschengeld von Fr. 10 pro Tag. Weitere Leistungen sind nicht bekannt. Für die Ausrichtung von Sozialhilfe sind grundsätzlich die Gemeinden zuständig.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
**Husi**